

BVGer E-5871/2023 vom 29. September 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5871_2023_d20230929

FR: TAF E-5871/2023 du 29 septembre 2023

IT: TAF E-5871/2023 del 29 settembre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 29. September 2023

Erwägungen

E. 15

Dezember 2023] und Übergangsbestimmung der Aufhebungsverordnung vom 22. November 2023 [AS 2023 694] e contrario, Art. 52 Abs. 1 VwVG), zumal auch der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet worden ist, dass sich die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG richten, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5),

E-5871/2023 Seite 7 dass über offensichtlich unbegründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden wird (Art. 111 Bst. e AsylG) und es sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, um ein solches Rechtsmittel handelt, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG), dass gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde, und für eine Verfahrenssistierung weiterhin keine Veranlassung besteht, dass die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl gewährt (Art. 2 Abs. 1 AsylG), wobei Flüchtlinge Personen sind, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG), dass die Flüchtlingseigenschaft nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden muss und dies der Fall ist, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält, die Vorbringen hingegen insbesondere dann unglaubhaft sind, wenn sie in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG), dass das Gericht nach Durchsicht der Verfahrensakten keinen Grund für eine Rückweisung der Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz sieht, weil der rechtserhebliche Sachverhalt vollständig und richtig festgestellt wurde, dass der diesbezügliche Eventualantrag somit abzuweisen ist, dass gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts trotz der aktuellen Lageentwicklung in der Türkei weder die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Benachteiligungen, die er aufgrund der Zugehörigkeit zur kurdischen Volksgruppe erfahren habe, noch die Behelligungen seitens der heimatlichen Behörden wegen seines Engagements für eine legale Partei (Türkiye Komünist Partisi, TKP) die erforderliche Intensität von asylrecht-

lich relevanten Nachteilen erfüllen (vgl. statt vieler das Urteil des BVGer D-33/2022 vom 21. Februar 2023 E. 6.3 f.),

E-5871/2023 Seite 8 dass der Beschwerdeführer seinen Aussagen zufolge letztmals vor mehr als eineinhalb Jahren an Kundgebungen teilgenommen hat, diese durchwegs legal gewesen sind und es dabei kaum je zu Ausschreitungen gekommen ist (vgl. SEM-Akten, A28 ad F80 ff.), dass es sich bei den angeblich gegen den Beschwerdeführer eröffneten Strafverfahren in der Türkei weiterhin um nicht belegte, unplausibel wirkende Parteibehauptungen handelt, dass dem angeblichen Schreiben eines türkischen Staatsanwalts vom (...) Oktober 2023 (Beilage der Eingabe vom 16. November 2023) weder der Name des Beschwerdeführers noch anderweitigen Hinweise auf seine Person zu entnehmen sind, und das Schreiben damit letztlich irgendjemanden betreffen kann, dass der Beschwerdeführer in keiner Weise zu erklären vermochte, weshalb die Schreiben seiner angeblichen türkischen Rechtsanwältin G. _____ vom "25/10/23" (Beschwerdebeilage 3), "14/11/23" (Beilage der Eingabe vom 16. November 2023) und "27.11.2023" (Beilage der Eingabe vom 8. November [recte: Dezember] 2023) drei unterschiedliche Unterschriften aufweisen, und letztlich von irgendjemanden verfasst und unterzeichnet worden sein können, dass sämtliche Beweismittel lediglich in Kopie (bzw. in Form qualitativ schlechter Scans) eingereicht wurden, womit eine Überprüfung der Authentizität nicht erfolgen kann, dass die eingereichten Dokumente daher insgesamt nicht zu überzeugen vermögen, dass sodann nicht nachvollziehbar ist, weshalb die türkischen Behörden mehr als vier Jahre nach der Ausreise des Bruders des Beschwerdeführers ein Interesse am Beschwerdeführer hätten entwickeln sollen, dass nämlich nicht davon auszugehen ist, der Beschwerdeführer werde von den heimatlichen Behörden wegen seiner politischen Haltung oder Aktivitäten als Staatsfeind betrachtet, zumal den Akten keine ernsthaften Hinweise dafür zu entnehmen sind, dass seine Aktivitäten den türkischen Behörden bekannt geworden sind oder überhaupt ihr Interesse hätten wecken können, dass für diese Einschätzung insbesondere die kontrollierte legale Ausreise der Beschwerdeführenden auf dem Luftweg spricht (vgl. SEM-Akten A28 ad F38 und F85),

E-5871/2023 Seite 9 dass es den Beschwerdeführenden somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das Staatssekretariat ihre Asylgesuche zu Recht abgelehnt hat, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom Staatssekretariat ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den

Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenste- hen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwun- gen werden darf, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]), dass der Vollzug der Wegweisung vorliegend in Beachtung dieser mass- geblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoule- ment im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet,

E-5871/2023 Seite 10 dass sodann keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage kon- kret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass weder die allgemeine Lage im Heimat- beziehungsweise Herkunfts- staat der Beschwerdeführenden noch individuelle (etwa medizinische) Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, weshalb der Vollzug der Wegweisung vorliegend zumutbar ist, dass die Vorinstanz zu Recht darauf hinwies, die Beschwerdeführenden würden im Heimatstaat über solide Berufserfahrung, ein stabiles soziales Beziehungsnetz sowie über eine Eigentumswohnung verfügen, dass auch die verheerenden Auswirkungen des schweren Erdbebens von anfangs Februar 2023 zu keiner anderen Einschätzung zu führen vermö- gen, weil sie aus der davon nicht betroffenen Region F._____ stammen, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden in den Hei- matstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es ihnen obliegt, bei der Beschaffung gültiger Rei- sepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass nach dem Gesagten der vom Staatssekretariat verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Be- schwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent- schädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Bezahlung dieser Kosten zu verwenden ist.

E-5871/2023 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.